

Allgemeine Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Sensoren und Zubehör (kurz: Mietobjekt oder Mietgegenstand) durch die wenglor sensoric GmbH und deren gem. §§ 15 AktG verbundene Unternehmen bzw. deren nahestehenden Unternehmen i.S. des IAS 24 (nachfolgend einheitlich „wenglor“). Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäfts- und/oder Mietbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit wenglor ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

- Der Abschluss über das Mietobjekt kann nur schriftlich, i.d.R. durch beiderseitige Unterschrift des Mietvertrages erfolgen.
- Der Mietvertrag kommt nur zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf Dritte ist nicht möglich. Ebenso darf der Mietgegenstand nicht weiterveräußert oder verpfändet werden. Das Mietobjekt bleibt grundsätzlich Eigentum des Vermieters.
- Der Mietgegenstand darf nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

3. Mietgegenstand

- Vermietet werden die im jeweiligen Mietvertrag näher bezeichneten Gegenstände. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand den technischen und sonstigen Anforderungen beim Mieter entspricht. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters.
- Der im jeweiligen Mietvertrag näher bezeichnete Mietgegenstand wird dem Mieter in technisch einwandfreiem voll funktionsfähigem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Lack-schäden, Kratzer oder Gebrauchsspuren stellen keine Mängel des Mietobjektes dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstands dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- Der Mietgegenstand darf ausschließlich für solche Zwecke benutzt werden, für die es seiner Konstruktion und Bauart nach von wenglor vorgesehen und zugelassen ist.

4. Mietzeit

- Das Mietverhältnis beginnt mit der Lieferung des Mietgegenstands und endet nach der vertraglich festgelegten Zeit; eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.
- Eine Verlängerung oder Verkürzung der Mietdauer kann nur in gegenseitigem Einvernehmen - schriftliche Zustimmung des Vermieters - erfolgen.
- Nach Ablauf der Mietdauer muss der Mietgegenstand innerhalb einer Woche an den Vermieter zurück geschickt bzw. übergeben werden. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Form des Mietpreises für die jeweilige Überschreitung verlangen.
- Gefahr und Kosten der Lieferung und der Rücklieferung des Mietobjekts einschließlich aller damit verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Mieters.

5. Mietpreis

- Es gelten die im jeweiligen Mietvertrag genannten Preise. Hierbei handelt es sich um den Mietpreis je Monat. Die Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

6. Haftung / Fürsorgepflicht des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

- Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden am Mietobjekt, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Mieter, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die dadurch entstehen, dass die Umweltbedingungen am Aufstellort, die Stromversorgungsanlage oder das Zubehör den jeweiligen Spezifikationen des Mietgegenstands nicht entsprechen.

- Der Mieter haftet für alle Schäden des Vermieters, die aufgrund seiner Verletzung seiner allgemeinen Fürsorgepflichten entstehen, unbeschränkt. Verluste, die durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Mieters.

- Zeigt sich beim Betrieb des Mietgegenstands während der Mietzeit ein offensichtlicher technischer Mangel, so hat der Mieter den Vermieter sofort und unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht grundsätzlich nicht.

- Die Schadensersatzpflicht von wenglor ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht

- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von wenglor aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden (Betriebsunterbrechung etc.);

- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von wenglor oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wenglor beruhen;

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von wenglor oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wenglor beruhen;

- für gesetzliche zwingende Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz

- Für die Verjährung von Ansprüchen gelten, sofern nicht in diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Allgemeines

- Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages insgesamt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

- Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

- Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

- Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Tett nang, Deutschland. wenglor ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

- Ergänzend gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) sowie Service-AGB's in der jeweils aktuellen Fassung.

wenglor sensoric elektronische Geräte GmbH, 88069 Tett nang, Stand: Mai 2016.